

Hausordnung

für die Benutzung der "Neuen Gerbe" Billafingen

1. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume innerhalb von zwei Stunden geräumt werden. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Ortsverwaltung oder dem Hausmeister rechtzeitig mitzuteilen.
2. Die "Neue Gerbe" wird eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch den Hausmeister geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Gemeinde eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Ortsverwaltung mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
3. Der Veranstalter und den Benutzern der "Neuen Gerbe" wird es zur besondere Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtung zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Es ist darauf zu achten, dass die "Neue Gerbe" nur mit gereinigten Schuhen betreten wird. Zigarren-, Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

Gymnastik, Turnen und andere sportliche Aktivitäten sind mit Straßenschuhen nicht gestattet. Diese Regelung gilt für die „neue Gerbe“ sowie für den alten Rathaussaal.

4. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Saaldienst einzurichten. Der Saaldienst ist neben der Brandwache verpflichtet, auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Der Saal- bzw. Ordnungsdienst hat neben dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde Hausrecht gegenüber den Benutzern. Der Saaldienst hat insbesondere auch darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und hat im Brandfalle das geordnete Verlassen der "Neuen Gerbe" durch die Benutzer zu regeln.
5. Die technischen Anlagen (wie z. B. Lautsprecheranlage, Beleuchtungsanlage) dürfen nur vom Hausmeister, den Beauftragten der Gemeinde bzw. nach vorheriger Rücksprache mit der Ortsverwaltung von einer vom Veranstalter genannten qualifizierten Person bedient werden.
6. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz der "Neuen Gerbe" nicht angeschlossen werden.
7. Dekorationen, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände und dergleichen dürfen in der "Neuen Grebe" nur mit Zustimmung der Gemeinde ein- und angebracht werden. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Nägel und Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.

Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden oder

der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklame, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern usw. ist untersagt.

8. Die Gänge, die Feuerlöscheinrichtungen, die Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders von feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig.
10. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist untersagt.
11. Rauchverbot
In der "Neuen Gerbe" sowie im gesamten Rathaus ist das Rauchen nicht erlaubt.
12. Die Bestuhlung bzw. Betischung und die Aufräumarbeiten sind Angelegenheiten des Veranstalters.
13. Nach der Veranstaltung müssen die Tische und Stühle gestapelt, bzw. nach Anweisung des Hausmeisters angeordnet werden.
14. Reinigung nach Veranstaltungen
Der Saal der "Neuen Gerbe" muss besenrein verlassen werden. Die Küche, die Theke und die Nebenräume sind komplett nass zu reinigen. Das Foyer der Gerbe, das Foyer des Rathauses und die Toiletten sind ebenfalls nass zu reinigen. Die Reinigung bei übermäßigen Verschmutzungen wird dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt. Abfälle sind zu trennen und der Wiederverwertung zu zuführen, dies gilt insbesondere für Glas, Papier und Weißblechdosen. Den Restmüll hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu entsorgen.
15. Nach der Veranstaltung, wenn die vorgenannten Arbeiten abgeschlossen sind, wird mit dem Hausmeister ein Termin wegen der Abnahme der Veranstaltungsräume vereinbart. Dabei erfolgt auch die Übernahme der Küche und des Thekeninventars. Die Küchen- und Thekenbenutzungsordnung ist Bestandteil dieser Hausordnung.
16. Benutzer der "Neuen Gerbe" die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung im Bereich der "Neuen Gerbe" stören können von der Benutzung ausgeschlossen werden.